

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Projekt Giebelstadt. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Giebelstadt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein beginnt mit seiner Tätigkeit am 1. Januar 2004.

## §2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Gewerbe, Handel, Handwerk, Dienstleistung, Fremdenverkehr, der Freien Berufe und der sonstigen Selbstständigen in der Marktgemeinde Giebelstadt.

Der Verein hat die Aufgabe, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung der selbstständigen Unternehmen zum Wohle der Gemeinschaft zu wahren, zu schützen, und zu stärken. Durch gemeinsames Auftreten gegenüber Politik und Verwaltung, Wirtschaft und Bürgerschaft hat er das Ansehen wirtschaftlicher Tätigkeit zu fördern und Verständnis für die Bedeutung wettbewerbsfähiger Unternehmen zum Wohl der Gemeinde zu wecken.

Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt; etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist politisch unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Mitgliedschaft

1. Es gibt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die in der Marktgemeinde Giebelstadt selbstständig oder freiberuflich tätig ist, werden, sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die in der Marktgemeinde Giebelstadt tätig sind. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden (nachfolgend Fördermitglied genannt).

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach billigem Ermessen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmeversuchs muss nicht begründet werden.

3. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden. Ehrenmitglieder sind ab Ernennung von der Beitragspflicht befreit.

4. Das ordentliche Mitglied ist berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und den Veranstaltungen des Vereins, das Stimmrecht auszuüben, soweit er oder sie volljährig ist, für den

Vorstand zu kandidieren und sich in diesen wählen zu lassen, Fragen, Hinweise, Vorschläge und Kritiken an den Vorstand zu richten und dazu Antworten und Erklärungen zu erhalten sowie die den Verein betreffenden Unterlagen am Sitz des Vereins einzusehen.

5. Die Fördermitglieder haben auf Mitgliederversammlungen des Vereins Rede- und Antragsrecht. Sie haben kein Stimmrecht. Jedes Fördermitglied hat einen finanziellen Beitrag zu leisten, dessen Höhe zwischen Fördermitglied und Vorstand vereinbart wird. Die Fördermitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden und die Erreichung des Zwecks gefährden könnte. Beschlüsse über die Streichung oder den Ausschluss eines Fördermitglieds sind von den Organen des Vereins wie bei ordentlichen Mitgliedern zu handhaben.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und das Programm des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung mittels Beitragsordnung festgelegt. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliedsbeiträge fristgemäß entsprechend der Beitragsordnung an den Verein zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragsentrichtung befreit.

7. Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
- b. durch Austritt,
- c. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

8. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### §4 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

#### §5 Vorstand

1. Der Vorstand (nachfolgend genannt) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Beide Personen sind einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinn von §26 BGB (Vertretungsvorstand). Jedes volljährige Mitglied, ordentliche Mitglied kann in die Vorstandschaft gewählt werden.

2. Der erweiterte Vorstand (nachfolgend erweiterter Vorstand) besteht aus beiden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem Schriftführer.

3. Die Vorstandschaft (nachfolgend Vorstandschaft genannt) besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer sowie Beisitzern.

4. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann die Vorstandschaft ein ordentliches Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden.
- c. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- d. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- f. Die alleinige Verfügungsmacht des Vorstands über das Vereinsvermögen ist auf einen Betrag von 500 Euro pro Monat beschränkt. Über diesen Betrag hinausgehende Verfügungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

6. Die Vorstandschaft ist in ihren Sitzungen dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Vorstandschaft eingeladen und mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft, darunter der Vorsitzende oder sein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter (i.d.R. der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende) zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- . Ort und Zeit der Sitzung,
- . die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- . die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

7. Es wird ein Kassenverwalter gewählt. Dieser verwaltet die Kasse gemäß einem ordentlichen Kaufmann.

### **§6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenverwalter, Entlastung des Vorstands,
- c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
- e. Änderung der Satzung einschließlich der Gründung neuer Abteilungen,
- f. Auflösung des Vereins,
- g. Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn  
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,  
- ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

b. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Das Einladungsschreiben ist mit einfachem Schreiben an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift zu richten. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung einer 2/3-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder zugelassen werden.

c. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung

- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus dem Versammlungsleiter, Beisitzer(n) und dem bzw. einem Protokollführer .

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es genügt hinreichend, dass ein stimmberechtigtes Mitglied ein geheimes Abstimmungsverfahren wünscht.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst.

Für Satzungsänderungen, einschließlich der Gründung einer neuen Abteilung, ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende, dann der Kassierer, der Protokollführer, schließlich die Beisitzer.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

3. Mitgliederversammlungen von Projekt Giebelstadt e. V. sind stets als Präsenzveranstaltungen durchzuführen.

#### §7 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Zur Wahl stehen hierfür nur Mitglieder die nicht der Vorstandschaft angehören. Diese Wahl erfolgt im Anschluss an die Wahl der Vorstandschaft mit analoger Vorgehensweise.

2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

#### §8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §6 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsamvertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins entscheidet eine beschlussfähige Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder über die Verwendung des Verein-Vermögens.

#### §9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, oder eine Regelungslücke existieren, bleiben die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder fehlenden Klausel tritt eine solche, deren wirtschaftlicher Sinn und Zweck der beanstandeten Regelung am nächsten kommt und einer rechtlichen Prüfung standhält.

Giebelstadt, den 13.07.2023